

zu der einen oder anderen Religion muß in schriftlicher Form abgefaßt sein (§ 148 Anmerkung). Die vorstehenden Bestimmungen zeigen, daß die proletarische Demokratie schon unter der Regierungsform der Diktatur den Toleranzgedanken der bürgerlichen Staats- und Rechtslehre hinsichtlich der Religionszugehörigkeit weitergehend als die meisten bürgerlichen Rechte verwirklicht, indem es jeden Zwang einer kirchlichen oder religiösen Gemeinschaft auf die religiöse Zugehörigkeit der Kinder ausschließt.

Die Elternrechte wurden nach dem Familiengesetz den Eltern betreffs der Kinder männlichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahre und des weiblichen Geschlechts bis zum 16. Jahre gewährt (§ 149 Familiengesetz). Nach § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches der R.S.F.S.R., das am 1. Januar 1923 in Kraft getreten ist, tritt die Volljährigkeit mit der Erreichung des 18. Lebensjahres ein. Ein Unterschied zwischen beiden Geschlechtern hinsichtlich der Volljährigkeit ist hier nicht mehr gemacht. Das Gesetz des Neuen Rußlands nimmt bei dieser Begrenzung der elterlichen Gewalt und der frühen Mündigkeit auf den Umstand Rücksicht, daß die proletarische Jugend von dieser Altersgrenze an in der Regel gezwungen ist, ihren Lebensunterhalt selbständig zu erwerben. Während nach bürgerlichem deutschem Recht eine Volljährigkeitserklärung im 18. Lebensjahre nur durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts als Ausnahme zulässig ist, stellt das Sowjetrecht das 18. Lebensjahr für die Jugendlichen als den Zeitpunkt fest, in dem Jugendliche über ihre Angelegenheiten selbständig entscheiden sollen.

Für russische Verhältnisse ist noch in Rechtsvergleichung auf die ältere zaristische Gesetzgebung zu beachten, daß das alte monarchische Recht von patriarchalischen Anschauungen ausging und Kinder und Enkel unter die Autorität der Eltern und Großeltern stellte. In praktischer Hinsicht ging aber der Brauch und die Sitte besonders in bäuerlichen Kreisen vielfach noch weiter, als das Gesetz, und sie schufen Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Großfamilie (Hausuntertänigkeit), wie wir sie in Mittel- und Westeuropa nicht mehr kannten. So habe ich selbst noch von Bäuerinnen der deutschen Wolgakolonien erfahren, daß sie als verheiratete Frauen im 40. Lebensjahre und Mütter erwachsener Kinder noch unter der Hausgewalt des Schwiegervaters, insbesondere der Schwiegermutter standen. Im Gegensatz zu den früheren Verhältnissen hat das Sowjetrecht der gesamten Jugend eine frühe Erlangung der Volljährigkeit zugesichert, wie sie in dem monarchistischen Europa nach den Hausgesetzen lediglich der kleinen Zahl der Mitglieder fürstlicher Familien und Angehörigen des hohen Adels zustand. Was im alten Rußland und in Europa Vorrecht der kleinsten Minderheit der Jugend war, ist nunmehr im proletarischen Ruß-

land allgemeines Recht der gesamten Jugend geworden.

Die Elternrechte werden von den Eltern gemeinsam ausgeübt (§ 150 Familiengesetz). Alle Maßnahmen in bezug auf die Kinder werden von den Eltern getroffen, wenn zwischen ihnen in diesen Fragen Einverständnis herrscht (§ 151 Familiengesetz). Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern wird die Streitfrage unter Beteiligung der Eltern von dem örtlich zuständigen Gericht entschieden (§ 152 Familiengesetz). Die Elternrechte werden ausschließlich im Interesse der Kinder verwirklicht, und bei ihrer unrechtmäßigen Ausübung steht dem Gericht das Recht zu, den Eltern ihre Rechte abzusprechen (§ 153 Familiengesetz). Alle Prozesse wegen Entziehung der Elternrechte gehören zur Zuständigkeit des Lokalgerichts und können sowohl von den Vertretern der Staatsgewalt, als auch von Privatpersonen angestrengt werden (§ 153 Anmerkung). Diese Vorschrift bringt klar zum Ausdruck, daß die Sowjetgesetzgebung mit der patriarchalischen Familienverfassung endgültig gebrochen hat. In dem Familienrecht des zaristischen Rußlands waren noch Anschauungen von einem elterlichen Besitzrecht an den Kindern, von einem Herrschaftsrecht des Familienoberhauptes gegenüber den Familienangehörigen lebendig. Diese Rechtsauffassung ist im Sowjetrecht endgültig überwunden und beseitigt.

Die Eltern sind verpflichtet, für die Persönlichkeit der unmündigen Kinder, insbesondere für ihre Erziehung zu sorgen und sie zu nützlicher Tätigkeit vorzubereiten (§ 154 Familiengesetz). Der Schatz sowohl der persönlichen als auch der Vermögensinteressen der Kinder liegt den Eltern ob, die auch als Vertreter der Kinder vor Gericht und auch außerhalb des Gerichts (auch ohne daß sie als Vormünder oder Pfleger bestellt sind) gelten (§ 155 Familiengesetz). Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder bei sich zu halten und haben das Recht, ihre Rückgabe von jeder beliebigen Person zu verlangen, die die Kinder bei sich hält, ohne daß dies durch gesetzliche Vorschrift oder durch Anordnung des Gerichts begründet wäre (§ 156 Familiengesetz). Den Eltern steht das Recht zu, ihre Kinder zwecks Erziehung und zum Erhalt von Unterricht fortzugeben. Die Eltern haben aber nicht das Recht, Verträge über Dienstverpflichtungen der Kinder vom 16. bis zum 18. Jahre ohne Einwilligung der Kinder abzuschließen (§ 157 Familiengesetz). Auch in dieser Bestimmung zeigt das Sowjetrecht seine hohe Achtung vor der sich entwickelnden Persönlichkeit der Jugendlichen. Wenn die Eltern nicht zusammen leben, so hängt es von ihrer Übereinkunft ab, bei wem die unmündigen Kinder wohnen sollen. Beim Fehlen einer Übereinstimmung zwischen den Eltern wird die Frage im allgemeinen Klageverfahren vor dem Lokalgericht entschieden. Im Falle der Entziehung der